

**ANFRAGE** von Hans Egli (EDU, Steinmaur) und Mandy Abou Shoak (SP, Zürich)

Betreffend Prostitution von Schwangeren

---

Der Bundesrat hat in der Fragestunde vom 17. März 2025 auf eine Frage von Alt-Kantonsrat und Nationalrat Erich Vontobel deutlich die Regel aus dem Arbeitsrecht bekräftigt, wonach bei einem Angestelltenverhältnis der Schutz der Gesundheit in der Verantwortung des Arbeitgebers liegt. Der Regierungsrat wiederum hat in seiner Antwort vom 6. November 2024 auf eine Anfrage von Kantonsrätin Andrea Gisler deutlich gemacht, dass Prostitution in der Regel als unselbstständige Tätigkeit qualifiziert werden muss. Gleichzeitig hat der Regierungsrat bekräftigt, dass für Bordellbetreiber die regulären gesetzlichen Arbeitgeberpflichten gelten.

Nationalrat Vontobels Frage bezog sich namentlich auf den Schutz der Gesundheit bei Mutterschaft von Frauen in der Prostitution. Die Frage an den Bundesrat wurde von Nationalrat Vontobel mit dem schwerverdaulichen Hinweis eingeleitet, dass im Sexgewerbe eine Nachfrage nach Frauen bestehe, die sich im schwangeren Zustand Freiern zum Sex anbieten. Schwangere oder stillende Frauen dürfen nur beschäftigt werden, wenn eine genügende Risikobeurteilung vorgenommen wurde, die erforderlichen Schutzmassnahmen umgesetzt werden und auch keine anderen Hinweise auf eine Gefährdung der Frau bestehen. Bei gefährlichen und beschwerlichen Arbeiten muss eine Fachperson die Gefährdung und die Schutzmassnahmen festlegen.

Die Vermutung liegt nahe, dass im Sexgewerbe die nötige Risikobeurteilung und Unterrichtung im Sinne von Art. 63 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz ungenügend gemacht wird. Ferner ist anzunehmen, dass ein Verkaufen des eigenen Körpers zur Begattung durch Fremde eine zumindest beschwerliche Arbeit im Sinne von Art. 62 derselben Verordnung darstellt. Weiter liegt die Vermutung nahe, dass keine fachlich kompetenten Personen im Sinne Art. 17 Mutterschutzverordnung zugezogen werden. Sollten diese Vermutungen sich durch die regierungsrätliche Antwort nicht entkräften lassen, wäre entsprechendes Handeln der Vollzugsorgane nötig.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie wird sichergestellt, dass Arbeitgeber im Sexgewerbe über das geltende Gesetz zum Schutz der Gesundheit bei Mutterschaft informiert werden?
2. Wie müssen Arbeitgeber im Sexgewerbe die Belege erbringen, dass sie die bei ihnen beschäftigten Frauen gesetzeskonform umfassend schützen?
3. Wie müssen Arbeitgeber im Sexgewerbe den Nachweis erbringen, dass sie die bei ihnen beschäftigten Frauen in einer für diese verständlichen Art und Sprache über ihre Rechte im Falle von Mutterschaft informieren?
4. Wie kontrolliert die Regierung im Sexgewerbe, dass die vom Gesetz geforderte Fachpersonen zugezogen werden, um die Gefährdung und die Schutzmassnahmen zu gewährleisten?

Hans Egli  
Mandy Abou Shoak